



Satzung

§ 1

Name und Sitz

Die gärtnerische Betriebshelfergemeinschaft Niederrhein –im folgenden **G B N** genannt- ist eine freie Vereinigung von Gärtnern, interessierten Personen und Organisationen im Kreis Kleve und angrenzenden Gebieten.

Sie hat ihren Sitz in Kevelaer.

§ 2

Zweck

Die **G B N** hat den Zweck, bei Ausfall des Betriebsinhabers, seiner Ehefrau oder eines wichtigen Mitarbeiters einen möglichst ungestörten Betriebsablauf sicherzustellen. Das geschieht durch den Einsatz eines Betriebshelfers/einer Haushaltshelferin.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder geschäftsfähige Inhaber eines Betriebes werden, der im Gebiet lt. § 1 liegt; außerdem gärtnerische Organisationen und Institutionen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, sowie Personen, die in irgendeiner Weise die Bestrebungen des Vereins unterstützen.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag erworben werden. Durch den Antrag wird die Satzung als verbindlich anerkannt. Der Vorstand kann den Antrag ablehnen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so hat der Antragsteller Einspruchsrecht, über das in der Mitgliederversammlung entschieden wird.

Zusatz ab: 26.03.1987: –Die Inanspruchnahme einer Haushaltshilfe oder eines Betriebshelfers kann frühestens nach 90 Tagen nach dem schriftlichen Beitritt zur **G B N** erfolgen.

§ 5

Die Mitglieder können einen Betriebshelfer/-helferin im Rahmen der Richtlinien in Anspruch nehmen und in der Mitgliederversammlung ihr Stimm- und Wahlrecht ausüben. Sie sind verpflichtet, die **G B N** in ihren Bestrebungen zu unterstützen, die Satzungen einzuhalten, sowie die Beiträge fristgerecht zu entrichten.

§ 6

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, des Eintrittsgeldes und evtl. unbarer Leistungen, sowie die Zahlungstermine werden von den Mitgliederversammlungen beschlossen.

§ 7

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vereinsvorstand mit Wirkung zum Schluss des Geschäftsjahres.
- b) durch Ausschluss, wenn der Beitrag drei Monate rückständig ist, das Mitglied gegen die Satzungen oder die Interessen der **G B N** verstößt oder ehrenrührige Handlungen begeht. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand.
Gegen die Ausschließung kann das betroffene Mitglied Einspruch einlegen, der in der nächsten Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen ist. Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes.
- c) In besonderen Fällen kann der Vorstand über die Beendigung der Mitgliedschaft beschließen

§ 8

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. eines jeden Jahres und endet am 31.12. des jeweiligen Jahres. (geändert am 26.03.2018; Hinweis: Für das Jahr 2018 gilt die verkürzte Form = Rumpfbjahr. Dieses beginnt am 01.03.2018 und endet am 31.12.2018.)

§ 9

Organe der **G B N** sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der **G B N**.

Sie ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Dazu sind die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von einer Woche die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Von diesem Verlangen braucht den Mitgliedern vor der Versammlung keine Kenntnis gegeben zu werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme; eine schriftliche Bevollmächtigung ist zulässig. Mitglieder, welche als Bevollmächtigte auftreten, üben das Stimmrecht ihres Auftraggebers neben dem eigenen aus; mehr als 2 Bevollmächtigungen sind unzulässig.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Mitgliederversammlung kann als außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn der Vorstand dieses für erforderlich hält oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe die Einberufung verlangt.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes und seine Abberufung;
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, des Eintrittsgeldes und evtl. unbare Leistungen;
- c) Beschlussfassung über die vom Vorstand vorzulegenden Richtlinien über die Anstellung und den Einsatz der Betriebshelfer;
- d) Prüfung der vom Vorstand vorzulegenden Jahresrechnung, sowie Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung;
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- f) Wahl von Kassenprüfern;

- g) Beschlussfassung über Auflösung der **G B N**: Diese kann nur durch eine Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenden Mitglieder erfolgen.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, einem Vorsitzenden und drei Stellvertretern. Der jeweilige Vorsitzende der Kreisvereinigung der Gemüse-, Obst- und Gartenbauer des Kreises Geldern e.V. Straelen ist geborenes Vorstandsmitglied. Ein Vorstandsmitglied muss weiblichen Geschlechts sein.

Die regelmäßige Amtszeit der gewählten Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre; sie richtet sich weder nach Kalender- noch nach dem Geschäftsjahr, sondern nach dem zeitlichen Abstand, der zwischen den jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlungen liegt. Mit Ablauf der Amtszeit scheidet das Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der zeitlich gesehen erste Vorsitzende der **G B N** wird jedoch von der Mitgliederversammlung gewählt.

Wiederwahl ist sowohl bei ordentlichen als auch bei den stellvertretenden Vorstandsmitgliedern zulässig.

Der Vorsitzende und der Geschäftsführer vertreten die **G B N** gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Sie können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Der Vorstand hat die Aufgaben:

- a) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlungen festzulegen;
- b) die Betriebshelfer anzustellen;
- c) die Richtlinien für die Anstellung und den Einsatz der Betriebshelfer vorzubereiten;
- d) den Haushaltsvoranschlag, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht aufzustellen und der Mitgliederversammlung die Höhe der Mitgliederbeiträge vorzuschlagen;
- e) Satzungsänderungen sowie erforderliche Verwaltungs- und Geschäftsordnungen vorzubereiten;
- f) einen Geschäftsführer zu benennen, der bei der Durchführung der Aufgaben des Vereins behilflich ist.

§ 12 Wahlen und Beschlüsse

Die Wahlen finden in den ordentlichen Mitgliederversammlungen statt.

Wenn 1/10 der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, muss die Wahl geheim, d.h. durch verdeckte Stimmzettel erfolgen.

Die Mitgliederversammlungen wählen und beschließen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die in vorschriftsmäßig einberufener Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse haben für alle, auch die nicht erschienenen Mitglieder, verbindliche Kraft.

§ 13

Bei Auflösung der **G B N** muss ein Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens gefasst werden. Dasselbe darf nur zu gemeinnützigen Zwecken der Gartenbauwirtschaft am Niederrhein verwandt werden. Eine Ausschüttung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14

Eintragung in das Vereinsregister

Die Satzung der **G B N** wurde am 01.03.1983 in der Mitgliederversammlung errichtet. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Geldern eingetragen werden.

Straelen, den 01.03.1983

Nachträgliche Satzungsänderungen:

- lt. Abschrift per EDV erstellt: Kevelaer, den 13.08.2003
- Änderung § 4, Satz 6 vom: 26.03.1987: Einführung einer 90tägigen Wartezeit
- Änderung § 1, Satz 2 vom 27.03.2017: Verlegung des Vereinssitzes nach Geldern
- Änderung §1, Satz 2 vom 17.02.2020: Verlegung des Vereinssitzes nach Straelen
- Änderung §1, Satz 2 vom 11.03.2023: Verlegung des Vereinssitzes nach Kevelaer
- Ausscheiden VS-Vorsitzender Prangs und Neuwahl 1 Stellvertreter, anschl. Neuwahl VS-Vorsitz am 19.02.2024

Vorstandsvorsitzender

Matthias Bremkens, Geldern-Walbeck (seit 19.02.2024), gleichzeitig geborenes Mitglied als Vorsitzender der Kreisvereinigung Geldern/Straelen

Vorstandsmitglieder/Stellvertretende:

Thomas Hönning, Geldern-Walbeck (seit 19.02.2024)

Lambert Janshen, Kevelaer-Wetten (seit 31.03.2003)

Iris Koster, Kleve-Reichswalde (seit 30.03.2009)